

Widersprüche gegen die Eintragung von Walter Kuhl als Vorstandsmitglied im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt, VR 2495

Im August 2006 legten insgesamt elf Vereinsmitglieder Widerspruch gegen die Bestellung von Walter Kuhl als Vorstand von RadaR e.V. ein.

Wie aus den zum Teil wortidentischen Formulierungen offensichtlich ist, handelt es sich um eine untereinander abgesprochene Aktion. Beteiligt waren die Vorstandsmitglieder Susanne Schuckmann (treffpunkt eine welt, Blickpunkt Gesellschaft, 9.8.2006) und Markus Lang (Lokalredaktion, 14.8.2006) sowie die ehemaligen Vorstandsmitglieder Günter Mergel (Blickpunkt Gesellschaft, 5.8.2006) und Florian Ziem (ehemals Unterhaltungsredaktion). Weiterhin beteiligt waren:

Claudia Momberger (Frauenredaktion "FriDa", 14.8.2006)
Gisela Beckmann (Frauenredaktion "FriDa", 9.8.2006)
Bernhard Bieniek (treffpunkt eine welt, 19.8.2006)
Anette Merkelbach (treffpunkt eine welt, 18.8.2006)
Heinrich Ruhemann (treffpunkt eine welt, 18.8.2006)
Peter Gooß (treffpunkt eine welt)
Peter Rieth (treffpunkt eine welt)

Daß acht der elf Beteiligten aus dem Darmstädter Stadtteil Eberstadt stammen, ist sicherlich kein Zufall, jedoch nicht entscheidend. Fünf Beteiligte waren auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2006, auf der die angefochtene Wahl stattgefunden hat, überhaupt nicht anwesend gewesen, einer zu diesem Zeitpunkt nicht einmal Vereinsmitglied.

Das Amtsgericht Darmstadt stellte mit Beschluß vom 21. September 2006 fest, daß Walter Kuhl satzungsgemäß in den Vorstand gewählt worden ist. Daher werde dem Antrag auf Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens nicht stattgegeben. Die Widersprüche waren somit erfolglos.

Auf den folgenden Seiten werden die eingescannten Widersprüche von acht der elf Beteiligten wiedergegeben. Die Widerspruchsschreiben der übrigen drei Beteiligten liegen mir nicht vor. Die Kopfzeilen wurden aus Datenschutzgründen weggelassen, da hieraus Anschriften und Telefonnummern ersichtlich wären.

Herrn Mittmann
Registergericht Darmstadt
Julius-Reiberstrasse

Hiermit widerspreche ich der Eintragung von Herrn Walter Kuhl, Landwehrstr. 18 als gewähltes Vorstandsmitglied bei Radar e.V. und beantrage formlos dessen sofortige Entfernung aus dem Register!

Begründung:

In der Vereins-Satzung von Radar e.V. heißt es im § 7 unzweideutig und unmißverständlich, dass bei Wahlen im Verein die Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig ist. Herr Kuhl hatte bei den Vorstandswahlen im Laufe der letzten MV im April 2006 eben NICHT die laut Satzung (s.o.) erforderlichen **mindestens 50 % der Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder** erreicht. Dies geht eindeutig aus dem Protokoll dieser MV hervor und bedarf keinerlei Interpretation.

Herr Kuhl selbst hatte -als bisher amtierendes Vorstandsmitglied- zusammen mit dem Wahlvorstand dieser MV den erschienenen Mitgliedern diesen bisher immer so bei Radar e.V. gemäß der Satzung praktizierten Wahlmodus genauestens dargelegt. Folgerichtig hat er auch bei der Verkündung des völlig korrekten Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand keinerlei Widerspruch eingelegt, Protest angekündigt, o. ä.

Genauso folgerichtig konnte Herr Kuhl auch nicht vom Wahlvorstand gefragt werden, ob er die Wahl annehme, denn er wurde ja -nach übereinstimmender Meinung aller Anwesenden- nicht gewählt. Auch bei diesem Procedere während der MV machte Herr Kuhl keinerlei Anstalten, ebendieses anzufechten. Im Gegenteil äußerte er sich recht zufrieden über seine NICHTwahl, da er durch diesen von ihm begrüßten Umstand mehr Zeit habe, "wichtigen Dingen" nachzugehen.

Weiterhin kündige ich bereits jetzt weitere rechtliche Schritte sowie die Einschaltung der lokalen und regionalen Presse an, sollte dieser Antrag in Verkennung demokratischer Rechtsprinzipien abgelehnt werden.

p.s.

Ich bin froh, in einem Rechtsstaat leben zu dürfen und nicht in einer Diktatur wie z.B. der DDR, wie sie des öfteren von Herrn Kuhl favorisiert wird und für deren Partei DKP er bei der vorletzten Kommunalwahl in Darmstadt kandidierte.

Dst, den 5. 8. 06

J. Meigel

Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht –
Herrn Wolf, Herrn Mittmann
Julius-Reiber-Str. 15
64293 Darmstadt

der Justizbehörden in Darmstadt	
1 1. Aug. 2006	Uhr
..... Doppel mit	Anl.
..... Anl.	Akten
.....	€ in Kostenmarken



VR 2495

Widerspruch: Die Eintragung von Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V.

Mittwoch, 9. August 2006

Sehr geehrter Herr Mittmann,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihre Entscheidung Herr Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V. in das Register eintragen zu lassen.

Ich habe als neues Vorstandsmitglied nie für eine Eintragung Walter Kuhls gestimmt und werde es auch nicht, denn nach der Vereinssatzung §7 wurde Walter Kuhl nicht gewählt. Die einfache Mehrheit der erschienen Personen stimmte nicht für ihn ab, siehe das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28.04.06. Der Wahlvorstand stellte seine Nichtwahl ordnungsgemäß fest. Walter Kuhl nahm seine Nichtwahl an.

Die Mitgliederversammlung entscheidet satzungsgemäß über die Wahl und Abwahl des Vorstandes (§7, (5) a.) und ist das oberste Vereinsorgan (§ 7 (4)).

Wäre Walter Kuhl als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß gewählt worden, hätte ich meine Wahl als Vorstandsmitglied nicht angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Schuckmann

Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht -
Herrn Mittmann
Julius-Reiber-Str. 15

64293 Darmstadt



VR 2495

**Widerspruch gegen die Eintragung von Walter Kuhl
als Vorstandsmitglied bei RadaR e.V.**

Sehr geehrter Herr Mittmann,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihre Entscheidung ein Herr Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei RadaR e.V. in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Wie Ihnen aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28. April 2006 und der Satzung von RadaR e.V. bekannt sein dürfte, ist Herr Kuhl „nicht“ mit der entsprechenden Mehrheit in den Vorstand gewählt worden.

Auch habe ich als „gewähltes“ neues Vorstandsmitglied nie für eine Eintragung Walter Kuhls im Vorstand gestimmt und werde diese Entscheidung auch in Zukunft nicht anerkennen. Nach § 7 der Vereinssatzung wurde Walter Kuhl nachweislich nicht gewählt, dazu wäre die Mehrheit der erschienenen Personen zur Mitgliederversammlung notwendig gewesen. Dies ist aber laut Protokoll nicht der Fall. Auch der Wahlvorstand stellte seine Nichtwahl an diesem Abend ordnungsgemäß fest. Von Herrn Kuhl gab es an diesem Abend auch keinerlei Einwände gegen diese Entscheidung.

Die Mitgliederversammlung von RadaR e.V. entscheidet satzungsgemäß über die Wahl und Abwahl des Vorstandes (§7, (5) a.) und ist das oberste Vereinsorgan (§ 7 (4)).

Wäre Walter Kuhl als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß gewählt worden, hätte ich meine Wahl als Vorstandsmitglied nicht angenommen.

Ich bitte um kritische Prüfung meiner Argumente und eine entsprechende Korrektur Ihrer bisherigen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lang
Vorstand RadaR e.V.

Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht –
Herrn Wolf, Herrn Mittmann
64224 Darmstadt

1 6. Aug. 2006	Uhr
..... Doppel mit	Anl.
..... Anl.	Akten
.....	€ in Kostenmarken

1 6. AUG. 2006

VR 2495

Widerspruch: Die Eintragung von Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V.

Mittwoch, 9. August 2006

Sehr geehrter Herr Wolf, Herr Mittmann,

hiermit lege ich als Vereinsmitglied Widerspruch gegen Ihre Entscheidung Herr Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V. in das Register eintragen zu lassen, denn nach der Vereinssatzung §7 wurde Walter Kuhl nicht gewählt.

Die einfache Mehrheit der erschienenen Personen stimmte nicht für ihn ab, siehe das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28.04.06. Der Wahlvorstand stellte seine Nichtwahl ordnungsgemäß fest. Walter Kuhl nahm seine Nichtwahl an.

Die Mitgliederversammlung entscheidet satzungsgemäß über die Wahl und Abwahl des Vorstandes (§ 7, (5) a.) und ist das oberste Vereinsorgan (§ 7 (4)).

Mit freundlichen Grüßen

Jisela Beckmann

Herr Mittmann
- Registergericht -
Amtsgericht Darmstadt
64224 Darmstadt

14. Aug. 2006	Lhr
..... Doppel mit Akt.
..... Anl. Aktien
..... € in Kassenmarken	

16. AUG. 2006

Darmstadt, 14.08.2006

VR 2495

Widerspruch gegen den Eintrag von Herrn Walter Kuhl als Vorstandsmitglied ins Vereinsregister nach Wahl zum Vorstand bei Radio Darmstadt e.V. am 28.04.2006

Sehr geehrter Herr Mittmann,

als Mitglied (Mitgliedsnr.170) des Wahlausschusses bei der Wahl zum Vorstand des Vereins Radio Darmstadt e.V. auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2006 lege ich Widerspruch ein gegen den Eintrag von Herrn Walter Kuhl als Vorstandsmitglied ins Vereinregister.

Begründung:

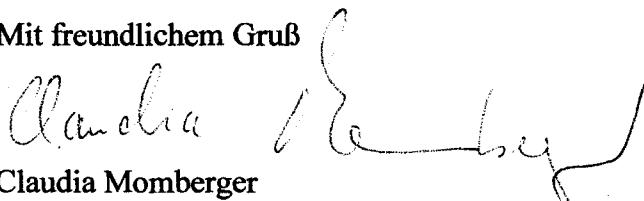
Herr Walter Kuhl erhielt lediglich 38 von 80 gültigen Stimmen, dies entspricht nicht der einfachen Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gemäß §7 (7) der Vereinssatzung.

Herr Walter Kuhl hat bei Bekanntgabe der Wahl dieses Wahlergebnis anerkannt. Er ist von mir deshalb auch nicht gefragt worden, ob er seiner Wahl zustimmt; ein diesbezüglicher Nachtrag im Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung ist deshalb ungültig.

Auch die übrigen neu gewählten Vorstandsmitglieder stimmten ihrer Wahl zu, weil sie davon ausgingen, dass Herr Walter Kuhl zu diesem Zeitpunkt als nicht in den Vorstand gewählt galt.

Bitte geben Sie mir Nachricht, welche Kriterien zum Eintrag von Herrn Walter Kuhl als Vorstandsmitglied von Radio Darmstadt e.V. geführt haben.

Mit freundlichem Gruß


Claudia Momberger

Mitglieds-Nr. 748

Dr. Heinrich Ruhemann
Hügelstr. 43

64283 Darmstadt, den 18.08.2006

Dr. Heinrich Ruhemann, Hügelstr. 43, 64283 Darmstadt
Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht –
Herrn Wolf, Herrn Mittmann
Julius-Reiber-Str. 15
64293 Darmstadt

Briefannahme 6 der Justizbehörden in Darmstadt	
2 2. Aug. 2006	Uhr
..... Doppel mit Anl. Anl. Akten € in Kostenmarken	

VR 2495

**Widerspruch: Die Eintragung von Walter Kuhl als
Vorstandsmitglied bei Radar e.V.**

Mittwoch, 9. August 2006

Sehr geehrter Herr Wolf, Herr Mittmann,

hiermit lege ich als Vereinsmitglied Widerspruch gegen Ihre Entscheidung Herr Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V. in das Register eintragen zu lassen, denn nach der Vereinssatzung §7 wurde Walter Kuhl nicht gewählt.

Die einfache Mehrheit der erschienenen Personen stimmte nicht für ihn ab, siehe das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28.04.06. Der Wahlvorstand stellte seine Nichtwahl ordnungsgemäß fest. Walter Kuhl nahm seine Nichtwahl an.

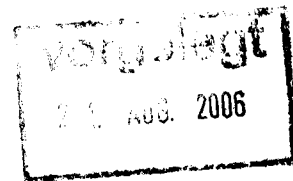
Die Mitgliederversammlung entscheidet satzungsgemäß über die Wahl und Abwahl des Vorstandes (§7, (5) a.) und ist das oberste Vereinsorgan (§ 7 (4)).

Mit freundlichen Grüßen

H. Ruhemann



Amtsgericht Darmstadt
-Registergericht -
Herrn Mittmann
Julius-Reiber-Straße 15



64293 Darmstadt

VR 2495

Widerspruch: Eintragung von Herrn Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V.

Sehr geehrter Herr Mittmann,

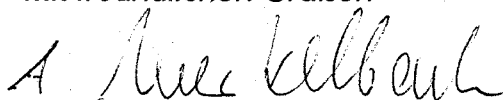
Als Vereinsmitglied im Verein Radar e.V. lege ich hiermit Widerspruch gegen Ihre Entscheidung ein, Herrn Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V. in das Register eintragen zu lassen. Meines Erachtens wurde Herr Kuhl gemäß der Vereinssatzung, §7 nicht gewählt.

Er erhielt bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2006 nicht die einfache Mehrheit der Stimmen (s. Protokoll der Sitzung). Der Wahlvorstand stellte seine Nichtwahl ordnungsgemäß fest. Herr Kuhl akzeptierte dieses Wahlergebnis.

Da die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan satzungsgemäß über die Wahl und Abwahl des Vorstandes entscheidet (§7,(5)a), §7(4)), bitte ich Sie, die Nachbenennung von Herr Kuhl in den Vorstand rückgängig zu machen.

Über eine entsprechende Benachrichtigung Ihrerseits würde ich mich sehr freuen.

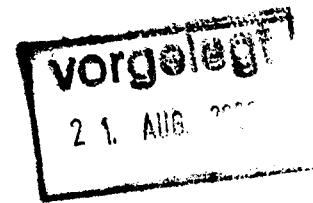
Mit freundlichen Grüßen



Anette Merkelbach

Amtsgericht Darmstadt.
-Registergericht –
Herrn Mittmann
Julius-Reiber-Straße 15

64293 Darmstadt



VR 2495

Widerspruch: Eintragung von Herrn Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V.

Sehr geehrter Herr Mittmann ,

Als Vereinsmitglied im Verein Radar e.V. lege ich hiermit Widerspruch gegen Ihre Entscheidung ein, Herrn Walter Kuhl als Vorstandsmitglied bei Radar e.V. in das Register eintragen zu lassen. Meines Erachtens wurde Herr Kuhl gemäß der Vereinssatzung, §7 nicht gewählt.

Er erhielt bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2006 nicht die einfache Mehrheit der Stimmen (s. Protokoll der Sitzung). Der Wahlvorstand stellte seine Nichtwahl ordnungsgemäß fest. Herr Kuhl akzeptierte dieses Wahlergebnis.

Da die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan satzungsgemäß über die Wahl und Abwahl des Vorstandes entscheidet (§7,(5)a), §7(4)), bitte ich Sie, die Nachbenennung von Herr Kuhl in den Vorstand rückgängig zu machen.

Über eine entsprechende Benachrichtigung Ihrerseits würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Bieniek

Bernhard Bieniek